



Amtsblatt
Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2020
Laufende Nr.:	276-1

Institutsordnung
des Institute for Data and Process Science (IDP)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 09.06.2020

Präambel

Auf der Grundlage der Entscheidung der Hochschulleitung vom 09.06.2020 gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) haben vier Gründungsprofessorinnen und -professoren das Institute for Data and Process Science (IDP) als interdisziplinäres Institut der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) eingerichtet. Die Hochschule Landshut erlässt auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S.98) folgende Satzung, die die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur regelt. Mit Inkrafttreten dieser Satzung ersetzt das Institute for Data and Process Science das am 02.06.2014 gegründete Institut für Projektmanagement und Informationsmodellierung (IPIM).

§ 1

Name, Zuordnung und Dienstaufsicht

- (1) Das Institut trägt den Namen „Institute for Data and Process Science“, Kurzform: „IDP“.
- (2) Das Institut ist eine Hochschuleinrichtung, die der Hochschulleitung der Hochschule Landshut zugeordnet und dieser berichtspflichtig ist.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Institut fungiert als Plattform für die strukturierte Auseinandersetzung mit den Themengebieten Data Science und Process Science. Darunter fallen Themen, wie Künstliche Intelligenz, Machine Learning, Internet of Things, Data Science, Data Mining, Predictive Statistics, effiziente angepasste und agile Projektmanagementmethoden und die Modellierung und Optimierung von (Geschäfts-)Prozessen. Ferner werden speziell Themen adressiert, die im Spannungsfeld der genannten Hauptthemengebiete und der Digitalisierung angesiedelt sind.
- (2) Das Institut verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:
 - Koordination, Bündelung, Akquise, Abwicklung, Ausbau, Unterstützung (Auswahl) von Forschungsaktivitäten und Studien.
 - Kooperationen mit Forschungsinstituten.
 - Auf- und Ausbau von Infrastruktur (beispielsweise institutseigene Projektmanagementserver, Seminare, Prozessmodelle, u.a.) für Forschung und Lehre zu den genannten Themen des Instituts.
 - Nachwuchsförderung, u. a. Promotionen, wissenschaftliche Abschlussarbeiten und institutseigenes Bacheloranden-/innen- und Masteranden-/innen-Seminar.
 - Wissensdissemination in Form von Publikationen und Vorträgen bei Konferenzen.
 - Einbindung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sowie Ausstattung in die Lehre.
 - Angebot von Weiterbildung sowie deren weitere Profilierung und Ausbau.
 - Wissens- und Technologietransfer.
 - Hochschulübergreifende Vernetzung mit Institutionen und Unternehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Instituts sind
 - Die Gründungsprofessorinnen und -professoren:
 - Prof. Dr. Abdelmajid Khelil
 - Prof. Dr. Maren Martens
 - Prof. Dr. Mona Riemenschneider
 - Prof. Dr. Holger Timinger

Die Gründungsprofessoren sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung Mitglied des Instituts und des Institutsrats.

 - Weitere Mitglieder der Hochschule Landshut auf Antrag beim Institutsrat, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Institutsrats der Aufnahme zustimmen. Der Antrag beinhaltet ein Motivationsschreiben, den Lebenslauf, eine aktuelle

Publikations- und Projektliste sowie ein Forschungsexposé.

- (2) Die Mitgliedschaft kann, wenn das Mitglied grob den Interessen des Instituts zuwiderhandelt und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Institutsrates dem zustimmt, entzogen werden. Es gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus der Hochschule Landshut oder dem Eintritt in den Ruhestand scheidet der/die Betreffende aus dem Institut aus.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Institutsrats

- (1) Der Institutsrat legt die Ziele und Strategien fest. Er dient als Gremium der Planung und Koordination der Arbeiten des Instituts und berät und entscheidet über gemeinsame Belange. Der Institutsrat beschließt die Budgetaufteilung innerhalb des Instituts.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Institutsrates sind:
 - Die Gründungsprofessorinnen und -professoren:
 - Prof. Dr. Abdelmajid Khelil
 - Prof. Dr. Maren Martens
 - Prof. Dr. Mona Riemenschneider
 - Prof. Dr. Holger Timinger
 - alle Professoren/-innen, die Mitglied des Instituts sind.
 - Die Hochschulleitung ist zur Teilnahme an Institutsratssitzungen berechtigt.
- (3) Der Institutsrat überträgt die Leitung des Instituts an einen Leiter/eine Leiterin. Der Leiter/die Leiterin ist Mitglied des Institutsrates und wird für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Professoren/-innen im Institutsrat mit einfacher Mehrheit gewählt und von dem Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule ernannt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die stellvertretende Leiter/-in nimmt im Falle der Verhinderung des/der Leiter/-in seine/ihre Aufgaben und Funktionen wahr. Der/die stellvertretende Leiter/-in wird ebenfalls vom Institutsrat für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Professoren/-innen mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Landshut gilt für den Geschäftsgang des Institutsrates entsprechend.

§ 5

Leiter/-in des Instituts

- (1) Der/die Leiter/-in führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der/die Leiter/-in ist für die fachliche und inhaltliche Ausgestaltung des Instituts in Abstimmung mit dem Institutsrat verantwortlich, soweit diese nicht einzelnen Projektleiterinnen und -leitern oder Institutsmitgliedern obliegen. Dem/der Leiter/-in obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung des Instituts gegenüber den Organen der Hochschule Landshut
- Regelung der inneren Organisation
- Jährliche Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung.
- Repräsentation des Instituts nach außen.

Er/Sie ist dem Institutsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Institutsordnung wurde auf der Grundlage der Entscheidung der Hochschulleitung über die Einrichtung des Institutes for Data and Process Science vom 09.06.2020 von der Gründerversammlung des Institutes for Data and Process Science am 04.06.2020 beschlossen. Sie tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, den 12.06.2020

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 12.06.2020 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15.06.2020 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.06.2020.